

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1990

über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Di(2-ethylhexyl)phthalat nach Artikel 23 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates

(90/420/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom
27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 79/831/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Dänemark teilte der Kommission am 13.
August 1987 seine Absicht mit, für den Vertrieb von 23
Stoffen nach Artikel 23 der Richtlinie 67/548/EWG
besondere Bedingungen festzulegen, mit der Begründung,
daß diese Stoffe nicht korrekt eingestuft und gekenn-
zeichnet sind und deshalb eine ernsthafte Gefahr für die
Gesundheit darstellen.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten nach Artikel 23
der genannten Richtlinie angehört.

Die Kommission hat die Beweise für krebserzeugende
Eigenschaften von Di(2-ethylhexyl)phthalate geprüft und
mit den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Sachver-
ständigen, die für krebserzeugende oder fruchtschädi-
gende Eigenschaften besonders qualifiziert sind, Rück-
sprache genommen.

Die Mehrzahl dieser Sachverständigen war der Ansicht,
daß die zur Zeit vorhandenen Beweise für eine Einstu-
fung und Kennzeichnung dieses Stoffes als krebserzeu-
gend oder reizend nicht ausreichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Di(2-ethylhexyl)phthalat ist nicht als krebserzeugender
oder reizender Stoff einzustufen oder zu kennzeichnen.

Artikel 2

Das Königreich Dänemark soll die notwendigen
Maßnahmen ergreifen, um dieser Entscheidung bis späte-
stens 1. Januar 1991 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.